

An die  
Zentrale Staatsanwaltschaft zur  
Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen  
und Korruption  
Dampfschiffstraße 4  
1030 Wien

**Mail: [wksta.leitung@justiz.gv.at](mailto:wksta.leitung@justiz.gv.at)**

Wien, am 23. September 2024

Einschreiter:           Freiheitlicher Parlamentsklub  
Reichsratsstraße 7  
1010 Wien

Verdächtige:           Robert Ziegler  
Hugo-Portisch-Gasse 1  
1136 Wien

wegen:                ua § 309 StGB

## **SACHVERHALTSDARSTELLUNG UND STRAFANZEIGE**

Der Einschreiter bringt, soweit aufgrund der umfassenden medialen Berichterstattung noch nicht amtswegig bekannt, nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis und erstattet gegen die oben genannten Verdächtigen Strafanzeige gemäß § 80 StPO:

## I. Zum wesentlichen Sachverhalt

Medienberichten<sup>1</sup> zufolge setzte sich von zumindest 2015 bis 2021 der damalige Chefredakteur des Österreichischen Rundfunks in Niederösterreich, Robert Ziegler, zum eigenen Vorteil und zu jenem der ÖVP Niederösterreich über das ORF-Gesetz und die hausinternen Programmrichtlinien hinweg.

Die Medienberichte stützten sich auf einen nicht öffentlichen Bericht einer eigens eingesetzten Untersuchungskommission. Diese wurde gegründet, nachdem im Jahr 2022 ein anonymes Dossier an mehrere Medien verschickt wurde, in welchem der Vorwurf erhoben wurde, dass Robert Ziegler als ranghohe Führungskraft des ORF-Landesstudios in Sankt Pölten jahrelang die Berichterstattung zugunsten der ÖVP Niederösterreich beeinflusst habe.<sup>2</sup>

Zwischen 9. und 26. Jänner 2023 schilderten 50 ORF Mitarbeiter ihre Erfahrungen, Erlebnisse und Wahrnehmungen zu den im Dossier erhobenen Vorwürfen gegenüber der Kommission. Als 51. Mitarbeiter wird Robert Ziegler selbst an zwei Tagen je acht Stunden lang zu den Vorwürfen befragt.<sup>3</sup>

Dass Ergebnis des unveröffentlichten Berichts fasst das Medium Dossier in seiner jüngsten Ausgabe wie folgt zusammen:

*„Insbesondere ging es da um investigative Radiobeiträge, die für Ö1, Ö3 und die Landesstudios produziert wurden«, zitiert die Kommission aus einem Schreiben eines Mitarbeiters. »Beispielsweise ging es um Recherchen rund um den Ibiza-Skandal sowie im Vorfeld des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses, um Kritik am damals neuen Bischof*

---

<sup>1</sup> Dossier Magazin September 2024 "Wolfgang Sobotkas Schule der Macht", "Mein Präsident", auszugsweise: <https://www.dossier.at/dossiers/wolfgang-sobotkas-schule-der-macht/mein-praesident/>

<sup>2</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000141816060/mission-mikl-leitner-wie-robert-ziegler-den-orf-niederosterreich-fuehrt>

<sup>3</sup> <https://oe1.orf.at/artikel/700708/Schwarzes-Ende-einer-ORF-Karriere>

*Alois Schwarz und um die Erwin-Pröll-Stiftung. Erst wenn das Thema in allen Zeitungen und quasi ›nicht mehr zu halten war‹, haben wir die Beiträge auch gespielt.«*

*Zieglers Hörigkeit ist die eine Seite. Auf der anderen stehen ÖVP-Politiker-innen und ihre Pressesprecher-innen, die sich Robert Ziegler andienten, ihn beeinflussten und bei ihm intervenierten. Der Kommissionsbericht offenbart ein Bild systematischen Machtmissbrauchs, also Korruption, von der beide Seiten profitieren.“*

Die ORF-Programmrichtlinien<sup>4</sup> legen Maßstäbe fest, um den gesetzlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erfüllen und ein qualitätsvolles Programm sicherzustellen. Unter Punkt 1.4.10. wird festgehalten, dass *„Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form von Programmelementen unzulässig ist“*. Damit sind Interventionen, Pressionen und Zuwendungen für den persönlichen Vorteil gemeint.

Aus den im Medium Dossier wiedergegebenen Auszügen aus dem Bericht der Untersuchungskommission geht anhand mehrerer Beispiele hervor, dass eine enge Abstimmung zwischen Robert Ziegler und Vertretern der ÖVP gelebte Praxis war:

*„Bei einem Interview mit Landeshauptfrau Mikl-Leitner brach Ziegler endgültig mit journalistischen Prinzipien. Wie das Rohmaterial zeigt, wurde das Gespräch öfter unterbrochen. Die Landeshauptfrau durfte ihre Formulierungen sechsmal korrigieren – einmal sogar aufgrund einer Aufforderung Zieglers, die anderen Male durch Interventionen von ihrem tatsächlichen Pressesprecher.“*

Dossier berichtet, dass die Kommission das Vorgehen Zieglers in mehreren Fällen für pflichtwidrig erachtet habe. Darüber hinaus stehe der Vorwurf gegen den ORF-Verhaltenskodex<sup>5</sup> verstoßen zu haben im Raum, sofern Robert Zieglers Nebenbeschäftigungen als Moderator als Gegenleistung zu bewerten sind:

*„Seine Dienste blieben nicht unbelohnt. Als Dankeschön gab es neben Karriereaussichten noch ein finanzielles Zubrot: Ziegler erhielt Moderationsaufträge, unter anderem 2012 bei der ersten Veranstaltung des damals von Wolfgang Sobotka frisch gegründeten Alois-Mock-Instituts oder beim Neujahrsempfang der Wirtschaftskammer Niederösterreich 2020. Über das letztere Event berichtete auch NÖ heute. Sollte die Trennung zwischen Nebenbeschäftigung*

---

<sup>4</sup> <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/programmrichtlinien/orf-programmrichtlinien102.pdf>

<sup>5</sup> <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/verhaltenskodex/orf-verhaltenskodex102.pdf>

*und Sendungsverantwortung tatsächlich nicht gegeben sein, ist auch das ein Verstoß gegen den ORF-Verhaltenskodex, wie die Kommission argumentiert. Im Verhaltenskodex heißt es dazu: »Der Eindruck von Befangenheit, Parteilichkeit – also mangelnder Unabhängigkeit – entsteht insbesondere, wenn ein Auftraggeber (Firma, Institution, Partei, Verein oder Person) regelmäßig Gegenstand der ORF-Berichterstattung ist.«*

Der ORF-Redaktionsrat hielt in Folge des Bekanntwerdens der im Raum stehenden Vorwürfe fest, dass das Verhalten Zieglers dem ORF und der Glaubwürdigkeit seiner Berichterstattung geschadet und man personelle Konsequenzen verlangt habe.<sup>6</sup>

## **II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Für den Einschreiter ergeben sich aus all den schematisch dargestellten Punkten nachstehende Verdachtsfälle, die ein strafrechtlich relevantes, jedenfalls aufklärungswürdiges Handeln der Verdächtigen nahelegen:

Es liegt insgesamt der Verdacht nahe, dass die geschilderten Vorgänge den Tatbestand des § 309 StGB erfüllen, nämlich dadurch, dass Robert Ziegler für eine Berichterstattung im Sinne der ÖVP, die jedoch laut der im ORF eingesetzten Untersuchungskommission mit dem ORF-Gesetz, dem ORF-Programmrichtlinien und dem ORF-Verhaltenskodex angeblich nicht zu vereinbaren war, Aufträge als Moderator lukrierte. In dem Zusammenhang hat es Ziegler zudem pflichtwidrig unterlassen, die gebotenen Schritte zu setzen, um Schaden vom ORF und insbesondere dessen Glaubwürdigkeit abzuwenden.

Im Übrigen verweist der Einschreiter darauf, dass im Zuge der medialen Berichterstattung zur sogenannten „Causa-Ziegler“ weitere rechtsstaatlich bedenkliche Handlungen im Umgang mit den Ergebnissen der Untersuchungskommission aber auch möglicher Einflussnahmen auf die Berichterstattung des ORF erwähnt werden, die auch im Hinblick auf alle sonstigen Korruptionstatbestände des StGB nachzuverfolgen wären.

Fallgegenständlich ist die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) gem. § 20b Abs. 3 StPO zuständig. An dem aufzuklärenden Sachverhalt besteht offenkundig ein besonderes öffentliches Interesse.

---

<sup>6</sup> <https://kurier.at/kultur/medien/robert-ziegler-orf-vorwuerfe-stiftungsrat/402947098>

### **III. Ersuchen / Antrag**

Es ergeht daher insgesamt das Ersuchen, den vorstehenden und bereits öffentlich bekannten Sachverhalt auf seine Strafbarkeit zu prüfen, die verantwortlichen Entscheidungsträger auszuforschen und gegebenenfalls die Anzeige an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Einschreiter möge vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden.